VERORDNUNG (EWG) Nr. 3878/87 DES RATES

vom 18. Dezember 1987

über die Beihilfe zur Erzeugung bestimmter Reissorten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3877/87 (2), insbesondere auf Artikel 8a Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 wird für die Erzeugung bestimmter Reissorten in der Gemeinschaft eine Beihilfe gewährt. Zur Förderung der Neuausrichtung und Sortenumstellung der Reiserzeugung auf bestimmte Reisarten, die insbesondere in den Nichterzeugermitgliedstaaten stärker gefragt sind, ist es zweckmäßig, die morphologischen und qualitativen Merkmale nach Maßgabe dieser Ziele zu bestimmen.

Gemäß Artikel 8a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 wird die Beihilfe von den Mitgliedstaaten je Hektar ausgesäter und geernteter Anbaufläche gewährt. In dieser Hinsicht ist es vernünftig zu unterstellen, daß auf jeder ausgesäten Anbaufläche, auf der die normalen Kulturarbeiten erfolgen, auch geerntet wird.

Für das gute Funktionieren der Beihilferegelung ist eine Kontrolle seitens der Mitgliedstaaten notwendig, durch die gewährleistet wird, daß die Beihilfe nur für die betroffenen Anbauflächen und für die Erzeugnisse gewährt wird, bei denen ein Anspruch besteht. Diese Kontrolle kann nur während der Reifezeit wirksam ausgeübt werden. Zu diesem Zweck ist es notwendig, in den einzelnen Mitgliedstaaten die Einführung einer Regelung zur Erklärung über die Anbauflächen vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 8a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 vorgesehene Beihilfe wird von dem Mitgliedstaat für die Erzeugung bestimmter Reissorten des Typs oder des Profils Indica, die in den in Anhang A aufgeführten Gebieten und unter den in den nachstehenden Artikeln angegebenen Bedingungen erzeugt werden, gewährt.

(2) Eine Anbaufläche mit Rohreis gilt als ausgesät und geerntet im Sinne von Artikel 8a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, wenn auf dieser Anbaufläche die normalen Kulturarbeiten im Hinblick auf die Erzeugung abgewikkelt werden und der Reis in die Reifephase gelangt.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Beihilfe wird für die Rohreissorten des Typs oder Profils Indica gewährt, die in Anhang B aufgeführt sind und nach dem Schälen des Korns den nachstehenden morphologischen Merkmalen entsprechen:

a) Länge des Korns 6,6 mm;

b) Verhältnis Länge zu Breite mindestens 3;

c) keinerlei Fehler und Rillen bei mindestens 60 % der Körner der Probe mit vollständig geschliffenem Reis.

Diese Beihilfe wird erstmals für im Wirtschaftsjahr 1987/88 ausgesäten Reis gewährt.

(2) Ab dem Wirtschaftsjahr 1988/89 müssen die in Betracht kommenden Sorten insbesondere hinsichtlich Klebrigkeit, Festigkeit und Amylosegehalt den nach dem Verfahren des Absatzes 3 bestimmten Merkmalen sowie den in Absatz 1 bestimmten Merkmalen entsprechen.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sowie die Änderung des Verzeichnisses der Sorten in Anhang B werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 erlassen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten führen eine Regelung der verwaltungsmäßigen und tatsächlichen Kontrolle ein, die gewährleistet, daß das Erzeugnis, für welches die Beihilfe gewährt wird, den für die Gewährung der Beihilfe erforderlichen Voraussetzungen entspricht.

(2) Die Mitgliedstaaten führen eine Regelung zur Erklärung über die Anbauflächen und der verwendeten zertifizierten Saatgutsorten ein. Diese Erklärung gilt als Beihilfeantrag.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten nehmen in dem der Ernte vorausgehenden Monat eine systematische Kontrolle an Ort und Stelle über die Richtigkeit der nach Artikel 3 Absatz 2 abgegebenen Erklärung vor.

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 89 vom 3. 4. 1987, S. 11.

Artikel 5

Der auszuzahlende Beihilfebetrag wird nach Maßgabe der Anbaufläche errechnet.

Artikel 6

Die Erzeugermitgliedstaaten teilen der Kommission die in Anwendung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen mit und übermitteln ihr alle Informationen hinsichtlich der Anbauflächen, für die die Beihilfe gewährt wurde.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am 18. Dezember 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. WILHJELM

ANHANG A

Verzeichnis nach Artikel 1 Absatz 1

GEBIETE

Spanien

Frankreich (ohne ÜLG)

Italien

Griechenland

ANHANG B

Verzeichnis nach Artikel 2 Absatz 1

Bluebelle E.

Bond

Indio

Lebonnet

Newbonnet

Rea

Tebonnet

Thaibonnet

Miara
